

# RS Vwgh 1996/2/28 92/12/0267

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Frage, welcher Stelle ein behördlicher Abspruch zuzurechnen ist, kann nur auf der Grundlage des äußereren Tatbestandes beantwortet werden (Hinweis B 14.6.1995, 95/12/0142). Interne Vorgänge wie zB die Zuleitung des Erledigungsentwurfes durch den Referenten zur Genehmigung an den Behördenleiter und die Genehmigung im Einsichtsverkehr oder auch das Vorliegen einer innerbehördlichen Ermächtigung des tatsächlich eingeschrittenen Organwalters, für den Behördenleiter handeln zu dürfen, sind für die Qualifizierung eines Schriftstücks als Bescheid - ungeachtet seiner Bezeichnung als Bescheid - rechtlich unerheblich, solange sie nicht nach außen in Erscheinung treten.

## Schlagworte

Behördenbezeichnung Behördenorganisation Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidcharakter

Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Intimation Zurechnung von Bescheiden Offenbare Unzuständigkeit des VwGH

Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein Zurechnung von Organhandlungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992120267.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>